

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare, geändert wird

Auf Grund der §§ 37, 39 bis 42 und 96 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBL. Nr. 30/1985, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 14/1989 und Nr. 19/1993, wird verordnet:

1. *Im Langtitel wird vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.*
2. *In § 1 wird vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.*
3. *In § 2 Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt und die Wortfolge „dem Lehrer“ durch die Wortfolge „der Lehrperson“ ersetzt.*
4. *In § 3 Abs. 3 werden die Wortfolge „vom Lehrer“ durch die Wortfolge „von der Lehrperson“ und vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.*
5. *In § 3 Abs. 4 werden das Wort „daß“ ersetzt durch das Wort „dass“, vor der Wortfolge „der Schüler“ die Wortfolge „die Schülerin oder“ eingefügt.*
6. *In § 3 Abs. 5 werden das Wort „Lehrern“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt, vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.*
7. *In § 3 Abs. 6 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.*
8. *In § 3 Abs. 7 wird vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.*
9. *In § 4 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „ständigen Beobachtung“, vor dem Wort „Schüler“ wird die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.*
10. *In § 4 Abs. 1 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:
„5. graphische Leistungsfeststellungen“*
11. *In § 4 Abs. 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.*
12. *In § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „ständige Beobachtung“ durch die Wortfolge „Leistungsfeststellungen aufgrund“ ersetzt.*
13. *In § 4 Abs. 5 erster Satz entfallen die Wortfolge „Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht sowie“ und das Wort „übrigen“.*
14. *In der Überschrift zu § 5 wird die Wortfolge „Beobachtung der Mitarbeit der Schüler“ durch die Wortfolge „Mitarbeit im Unterricht“ ersetzt.*
15. *In § 5 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt und erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
„(1) Die Feststellung der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:“*

16. In § 5 Abs. 1 wird nach Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen.“

17. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die die Schülerin oder der Schüler in Alleinarbeit erbringt sowie Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit. Insbesondere im Rahmen der Gruppen- und Partnerarbeiten kann die Lehrperson Beobachtungen im Hinblick der Sozialkompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anstellen und auch diese in die Beurteilung miteinfließen lassen.“

18. In § 6 Abs. 1 werden vor der Wortfolge „an einen bestimmten Schüler“ die Wortfolge „an eine bestimmte Schülerin oder“, vor der Wortfolge „dem Schüler“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt sowie vor dem Wort „seine“ die Wortfolge „ihre oder“ eingefügt.

19. In § 6 Abs. 2 erster Satz werden die Wortfolge „Jeder Schüler“ durch die Wortfolge „Jede Schülerin und jeder Schüler“ ersetzt und das Wort „müßte“ durch das Wort „müsste“.

20. In § 6 Abs. 2 zweiter Satz werden vor der Wortfolge „der Schüler“ die Wortfolge „die Schülerin oder“ eingefügt sowie die Wortfolge „dem Lehrer“ durch die Wortfolge „der Lehrperson“ ersetzt.

21. In § 6 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „dem Schüler“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt.

22. In § 6 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „eines Schülers“ die Wortfolge „einer Schülerin oder“ eingefügt.

23. In § 6 Abs. 9 zweiter Satz wird vor der Wortfolge „der Schüler“ die Wortfolge „die Schülerin oder“ eingefügt.

24. In § 6 Abs. 10 wird die Wortfolge „in den Unterrichtsgegenständen Leibesübungen, Maschinschreiben sowie Textverarbeitung“ durch die Wortfolge „im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport“ ersetzt.

25. In § 7 Abs. 1 werden vor der Wortfolge „des Schülers“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt, die Wortfolge „durch den Schüler“ entfällt sowie die Wortfolge „u. dgl.“ im Klammerausdruck entfällt.

26. In § 7 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „eines Schülers“ die Wortfolge „einer Schülerin oder“ eingefügt.

27. In § 8 Abs. 5 wird vor dem Wort „Schülern“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

28. In § 8 Abs. 6 werden die Wortfolge „vom betreffenden Lehrer“ durch die Wortfolge „von der betreffenden Lehrperson“ ersetzt, die Wortfolge „des Schulleiters“ jeweils durch die Wortfolge „der Schulleitung“ und vor dem Wort „Schülern“ jeweils die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

29. In § 8 Abs. 7 werden die Wortfolge „Der Schulleiter“ durch die Wortfolge „Die Schulleitung“ ersetzt und vor der Wortfolge „einen Schüler“ die Wortfolge „eine Schülerin oder“ eingefügt.

30. In § 8 Abs. 8 wird vor der Wortfolge „jedem Schüler“ die Wortfolge „jeder Schülerin und“ eingefügt.

31. § 8 Abs. 9 lautet:

„(9) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten versäumt hat, hat diese nachzuholen.“

32. In § 8 Abs. 10 wird vor dem Wort „Schülern“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

33. In § 8 Abs. 11 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt, vor der Wortfolge „der Schüler“ die Wortfolge „die Schülerin oder“ eingefügt und die Wortfolge „den Lehrer“ durch die Wortfolge „die Lehrperson“ ersetzt.

34. In § 9 Abs. 2 wird vor dem Wort „Schülern“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

35. In § 9 Abs. 5 werden das Wort „ansonsten“ durch die Wortfolge „in den Fachschulen“ ersetzt, die Wortfolge „75 Minuten je Semester bzw. Schulstufe“ durch die Wortfolge „80 Minuten pro Semester“ ersetzt.

36. In § 9 Abs. 8 wird die Wortfolge „vom Lehrer“ durch die Wortfolge „von der Lehrperson“ ersetzt.

37. In § 9 Abs. 9 wird vor der Wortfolge „jedem Schüler“ die Wortfolge „jeder Schülerin und“ eingefügt.

38. In § 9 Abs. 10 wird vor dem Wort „Schülern“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

39. In § 9 Abs. 10 wird das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

40. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Praktische Leistungsfeststellungen sind nach Maßgabe des Lehrplanes in Unterrichtsgegenständen mit praktischem Unterricht in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten zu bewältigen sind.“

41. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Schülerin oder der Schüler hat das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit praktischem Unterricht auf Verlangen in jedem Semester, in Berufsschulen in jedem Unterrichtsjahr eine praktische Prüfung abzulegen“

42. In § 10 entfällt der Abs. 3 und die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

43. In § 10 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

44. In § 10 Abs. 6 (neu) wird vor der Wortfolge „dem Schüler“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt.

45. In § 11 Abs. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt und die Wortfolge „der Lehrer“ durch die Wortfolge „die Lehrperson“ ersetzt.

46. In § 11 Abs. 2 werden die Wortfolge „Der Lehrer“ durch die Wortfolge „Die Lehrperson“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

47. In § 11 Abs. 3 werden jeweils vor der Wortfolge „dem Schüler“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt und vor dem Wort „ihn“ die Wortfolge „sie oder“ eingefügt.

48. In § 11 Abs. 4 werden vor der Wortfolge „eines Schülers“ die Wortfolge „einer Schülerin oder“ eingefügt, die Wortfolge „der Lehrer“ durch die Wortfolge „die Lehrperson“ ersetzt, jeweils vor der Wortfolge „der Schüler“ die Wortfolge „die Schülerin oder“ eingefügt, die Wortfolge „hat er“ durch das Wort „ist“ ersetzt, jeweils vor dem Wort „er“ die Wortfolge „sie oder“ eingefügt und das Wort „ihm“ entfällt.

49. In § 11 Abs. 5 wird vor der Wortfolge „des Schülers“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt.

50. In § 11 Abs. 7 werden vor der Wortfolge „des Schülers“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt und die Wortfolge „des Lehrers“ durch die Wortfolge „der Lehrperson“ ersetzt.

51. In § 11 Abs. 8 wird vor dem Wort „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt.

52. In § 11 Abs. 9 werden vor der Wortfolge „eines Schülers“ die Wortfolge „einer Schülerin oder“ eingefügt, das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt und vor der Wortfolge „des Schülers“ die Wortfolge „zugunsten der Schülerin oder“ eingefügt.

53. In § 11 Abs. 10 werden das Wort „Lehrern“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt und die Wortfolge „der Schulleiter“ durch die Wortfolge „die Schulleitung“ ersetzt.

54. § 12 lautet:

„Die äußere Form der Arbeit ist als ein wesentlicher Bestandteil der Leistung bei der Leistungsbeurteilung in jenen Unterrichtsgegenständen mit zu berücksichtigen, bei denen die äußere Form der Aufgaben einen wesentlichen Bestandteil eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der darin enthaltenen Bildungs- und Lehraufgaben (Kompetenzbereiche) darstellt.“

55. In § 13 Abs. 1 werden die Wortfolge „der Schüler“ durch die Wortfolge „die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt, das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erfüllen“ ersetzt, das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“, sowie das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

56. In § 13 Abs. 2 werden die Wortfolge „der Schüler“ durch die Wortfolge „die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt, das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erfüllen“ ersetzt, das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“, sowie das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

57. In § 13 Abs. 3 werden die Wortfolge „der Schüler“ durch die Wortfolge „die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt, das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erfüllen“ ersetzt.

58. In § 13 Abs. 4 werden die Wortfolge „der Schüler“ durch die Wortfolge „die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt, das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erfüllen“ ersetzt.

59. In § In § 13 Abs. 5 werden die Wortfolge „der Schüler“ durch die Wortfolge „die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt, das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erfüllen“ ersetzt.

60. § 14 Abs. 3 entfällt und die (bisherigen) Absätze 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.

61. In § 14 Abs. 4 (neu) entfällt der letzte Satz, die Wortfolge „Rechnen bzw.“ entfällt, die Wortfolge „Schularbeit aus Rechnen bzw. Mathematik“ wird durch die Wortfolge „schriftlichen Leistungsfeststellung“ ersetzt.

62. In § 14 Abs. 5 (neu) werden vor der Wortfolge „vom Schüler“ die Wortfolge „von der Schülerin oder“ eingefügt sowie das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.

63. In der Überschrift des 4. Abschnitts entfällt die Wortfolge „und der äußeren Form der Arbeiten“.

64. In § 16 Abs. 1 werden jeweils vor der Wortfolge „des Schülers“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt, vor dem Wort „sein“ die Wortfolge „ihr oder“ eingefügt, vor dem Wort „seine“ die Wortfolge „ihre oder“ eingefügt, die Wortfolge „die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen“ durch die Wortfolge „die Anlagen, das Alter und das Bemühen der Schülerin oder des Schülers“ ersetzt, sowie vor der Wortfolge „des Klassenvorstandes“ die Wortfolge „der Klassenvorständin oder“ eingefügt.

65. In § In § 16 Abs. 2 werden jeweils vor der Wortfolge „des Schülers“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt, vor dem Wort „seine“ die Wortfolge „ihre oder“ eingefügt, vor der Wortfolge „der Schüler“ die Wortfolge „die Schülerin oder“ eingefügt.

66. In § In § 16 Abs. 4 wird das Wort „Abschlußzeugnis“ durch das Wort „Abschlusszeugnis“ ersetzt.

67. § 17 entfällt. Die (bisherigen) §§ 18 bis 25 erhalten die Bezeichnung §§ 17 bis 24.

68. In § 17 Abs. 1 (neu) werden vor der Wortfolge „eines Schülers“ die Wortfolge „einer Schülerin oder“ eingefügt, die Wortfolge „der Lehrer“ durch die Wortfolge „die Lehrperson“ ersetzt, vor der Wortfolge „vom Schüler“ die Wortfolge „von der Schülerin oder“ eingefügt.

69. In § 17 Abs. 2 werden die Wortfolge „Der Lehrer“ durch die Wortfolge „Die Lehrperson“ ersetzt, vor der Wortfolge „eines Schülers“ die Wortfolge „einer Schülerin oder“ eingefügt, vor der Wortfolge „den Klassenvorstand“ die Wortfolge „die Klassenvorständin oder“ eingefügt, die Wortfolge „daß diese“ durch die Wortfolge „dass diese oder dieser“ ersetzt.

70. In § 18 Abs. 2 (neu) wird das Wort „folgenden“ durch das Wort „Folgenden“ ersetzt.

71. In § 18 Abs. 4 Z 2 (neu) wird die Wortfolge „den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben und Textverarbeitung“ durch die Wortfolge „dem Unterrichtsgegenstand Angewandte Informatik“ ersetzt.

72. In § In § 18 Abs. 6 (neu) wird vor der Wortfolge „dem Schüler“ die Wortfolge „der Schülerin oder“ eingefügt.

73. In § In § 18 Abs. 7 (neu) wird vor der Wortfolge „der Schüler“ die Wortfolge „die Schülerin oder“ eingefügt.

74. In § 18 Abs. 9 (neu) zweiter Satz lautet:

„(9) Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist jedoch in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, als sie die Entscheidung, dass die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt. Die neu festzusetzende Jahresbeurteilung kann höchstens mit „Befriedigend“ festgelegt werden.“

75. In § 18 Abs. 10 (neu) werden die Wortfolge „Einem Schüler der“ durch die Wortfolge „Schülerinnen oder Schüler die“ ersetzt sowie das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

76. In § 18 Abs. 13 (neu) lautet:

„(13) Auf Antrag der Schülerinnen oder Schüler sind diese zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen zuzulassen. Die Abs. 1 bis 12 finden Anwendung. Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung ist nicht zulässig.“

77. In § 19 (neu) wird nach dem Abs. 9 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Sofern eine unverbindliche Übung absolviert wurde, ist statt der Beurteilung der Vermerk „Teilgenommen“ aufzunehmen.“

78. In § 20 Abs. 1 (neu) werden jeweils vor der Wortfolge „der Schüler“ die Wortfolge „die Schülerin oder“ eingefügt., die Wortfolge „Er/Sie“ jeweils durch die Wortfolge „Sie/Er“ ersetzt, die Wortfolge „Schüler/Schülerin“ durch die Wortfolge „Schülerin/Schüler“ ersetzt, das Wort „Ausschlußbescheides“ jeweils durch das Wort „Ausschlussbescheides“ ersetzt.

79. In § 20 Abs. 2 (neu) werden die Wortfolge „Er/Sie“ durch die Wortfolge „Sie/Er“ ersetzt, das Wort „zugelassen“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

80. In § 20 Abs. 3 (neu) werden die Wortfolge „vom Schulleiter“ durch die Wortfolge „von der Schulleitung“ ersetzt, die Wortfolge „dem betreffenden Fachprüfer (den Fachprüfern)“ durch die Wortfolge „den betreffenden Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt sowie die Wortfolge „Er/Sie“ durch die Wortfolge „Sie/Er“ ersetzt.

81. In § 21 (neu) wird jeweils das Wort „Abschlußzeugnis“ durch das Wort „Abschlusszeugnis“ ersetzt.

82. In der Überschrift des 7. Abschnitts vor dem § 23 (neu) wird die Wortfolge „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

83. § 22 (neu) lautet:

„Für die gemäß § 41 Abs. 8 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes auszustellende Schulbesuchsbestätigung (Anlage 3) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke § 20 Abs. 1 anzuwenden.“

84. Dem § 23 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

85. § 24 (alt) und § 25 (alt) entfällt.

86. Die Anlagen 1,2 und 3 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1997 über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare werden durch die Anlagen 1, 2 und 3 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Seit der Erlassung der Verordnung vom 15. April 1997 über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare besteht ein Anpassungsbedarf hinsichtlich überkommener Begrifflichkeiten, die antiquiert und nicht mehr zeitgemäß erscheinen und nicht der aktuellen Rechtschreibung entsprechen. Mit dem Schulrechtspaket 2005 erfolgte die Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“. Daher entsprechen einige Bestimmungen nicht mehr mit aktuellen Dokumenten überein. Weitere Änderungen betreffen die Formen der Leistungsfeststellung und die Klarstellung der Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten. Derzeit ist eine Wiederholung von Nachtragsprüfungen nicht möglich und jede versäumte Schularbeit nachzuholen. Die Bestimmung zur Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten soll entfallen und nur noch in bestimmten Gegenständen vorgesehen werden. Weiters erfolgen einige praxisrelevante Anpassungen sowie die Aktualisierung der Anlagen der Verordnung.

Lösung:

Novellierung der Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare

Ziel(e)

- Aktualisierung der Anlagen der Verordnung (Zeugnisformulare, Schulbesuchsbestätigungen)
- Praxisrelevante Anpassungen
- Verwendung genderneutrale bzw. geschlechtergerechte Formulierung
- Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung
- Formen der Leistungsfeststellung werden konkretisiert

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Legistische Klarstellungen
- redaktionelle bzw. praxisrelevante Anpassungen
- Begriffsanpassungen / -modernisierungen
- Vornahme terminologische Anpassungen;
- Anlagen der Verordnung werden aktualisiert
- geschlechtergerechte Formulierung

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle entstehen den Ländern und Rechtsträgern soweit ersichtlich keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Anlagen der Verordnung aktualisiert werden, praxisrelevante Anpassungen erfolgen und eine durchgehend geschlechtergerechte Formulierung vorgenommen werden.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß §§, 37, 39 bis 42 und 96 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 30/1985, i.d.F. LGBl. 48/2019 hat die Schulbehörde durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände nähere Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen und die Beurteilungen der Leistungen der Schüler zu erlassen. Weiters ist die Gestaltung der Zeugnisformulare durch Verordnung der Schulbehörde nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Mehrbelastungen für Gebietskörperschaften mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1

F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Zu Z 0 (§ 12):

Klarstellung, wann die Beurteilung der äußeren Form der Arbeit als Bestandteil der Leistung zu berücksichtigen ist. Es entfällt die bisherige Voraussetzung, wonach diese nur dann Berücksichtigung finden durfte, wenn ein Nachweis nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden konnte.

Zu Z 0 (§ 14):

Der bisherige § 14 Abs. 3 kann entfallen, da diese Bestimmung die Schuljahre 1998/99 bis 2005/06 betrifft.

Zu Z 0 (§18 Abs. 9 neu):

Redaktionelle Anpassung durch Anpassung an Rechtsschreibung und grammatikalische Korrektur.

Zu Z 0 (§ 18 Abs. 13):

Bisher war es nicht möglich eine Nachtragsprüfung zu wiederholen. Durch die gegenständliche Novelle soll dies möglich sein und wird nach dem Vorbild des § 20 Abs 3 SchUG um eine Regelung ergänzt, wonach eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Nachtragsprüfung nicht bestanden hat, innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zugelassen werden kann.

Zu Z 0 (§ 19 Abs. 10 neu):

Anpassung an die Bestimmung des § 41 Abs. 3 Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Zu Z 0 (Anlagen 1, 2 und 3):

Aktualisierung der Zeugnisformulare sowie der Schulbesuchsbestätigungen.

Zu Z Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten.